



## Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen. Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bearbeitungsstand: 16.11.2022, 10.00 Uhr

Rechtsgrundlagen für die Basisschutzmaßnahmen, die derzeit in bestimmten Bereichen gelten, sind die [17. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#), und das [Infektionsschutzgesetz des Bundes](#), hier insbesondere § 28b.

### Aktuelle Corona-Maßnahmen in Bayern

#### Maskenpflicht – FFP2-Maske, medizinische Maske

Die Maskenpflicht gilt in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens. Teilweise wird zwischen der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und einer medizinischen Maske unterschieden.

##### Maskenpflicht im medizinischen Bereich

In bestimmten Bereichen gilt grundsätzlich eine **FFP2-Maskenpflicht** – sie umfasst Betreiberinnen und Betreiber, Beschäftigte, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher.

Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt in

- Krankenhäusern,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- sowie voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.
- Außerdem gilt die **FFP2-Maskenpflicht** auch für Personen, die bei ambulanten Pflegediensten tätig sind.

Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher müssen zudem in folgenden Bereichen eine **FFP2-Maske** tragen:

- In Arzt- und Zahnarztpraxen,
- in psychotherapeutischen Praxen,
- in den Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren,

- in Dialyseeinrichtungen,
- in Tageskliniken,
- in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen stattfinden,
- im Rettungsdienst.

Für die Betreiberinnen und Betreiber sowie die Beschäftigten

- in Arztpraxen,
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- in Vorsorgeeinrichtungen, die eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung anbieten,
- in Dialyseeinrichtungen,
- in Tageskliniken
- und im Rettungsdienst

besteht die Verpflichtung, mindestens eine **medizinische Maske** zu tragen.

**Keine Maskenpflicht** besteht derzeit für Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte

- in Zahnarztpraxen
- in psychotherapeutischen Praxen
- in den Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen stattfinden.

### **Maskenpflicht in Gemeinschaftsunterkünften**

Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske gilt darüber hinaus in Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

### **Maskenpflicht im Nah- und Fernverkehr**

- Öffentlicher Personennahverkehr:  
In Bussen und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs ist das Tragen einer Maske – FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske – nach wie vor verpflichtend.
- Öffentlicher Personenfernverkehr:  
In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Geburtstag ist eine medizinische Maske ausreichend.

### **Befreiung von der Maskenpflicht**

Von der Maskenpflicht befreit sind

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Sowie Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Sie müssen über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.

### **Einrichtungsbezogene Testpflicht**

Der Zugang zu

- Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine medizinische Versorgung erfolgt, die derjenigen in Krankenhäusern vergleichbar ist
- und voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

ist **Beschäftigten, Besucherinnen und Besuchern, Betreiberinnen und Betreibern sowie ehrenamtlich Tätigen** nur gestattet, wenn diese **aktuell negativ getestet** sind. Hier gilt außerdem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Konkret bedeutet die Testpflicht:

- **Besucherinnen und Besucher** dieser Einrichtungen müssen auch dann über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen, wenn sie geimpft oder genesen sind.
- **Beschäftigte und Betreiberinnen bzw. Betreiber** müssen **mindestens drei Mal pro Woche** einen negativen Testnachweis erbringen.  
Zwei Testnachweise pro Woche sind für alle Beschäftigten bzw. Betreiberinnen und Betreiber ausreichend, die sind vollständig geimpft (seit 1. Oktober bedeutet das: mindestens drei Mal geimpft; alternativ: zwei Mal geimpft, einmal genesen) oder aktuell genesen (d.h. innerhalb der vergangenen mindestens 28 und höchstens 90 Tage genesen) sind. Die zurückliegenden Infektionen müssen dabei jeweils mit einem PCR-Test nachgewiesen worden sein.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Beschäftigte sowie Betreiberinnen und Betreiber, die nicht auf Stationen oder in Bereichen mit besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten eingesetzt sind.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Personen, bei denen die Testung ihren Zweck nicht erfüllen kann, sind von der Testpflicht ausgenommen.

### **Schulen und Kinderbetreuung**

In Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung gelten derzeit keine Masken- oder Testpflicht.

## Schutzmaßnahmen für positiv auf das Coronavirus getestete Personen

**Grundsätzlich gilt:** Bitte bleiben Sie zuhause, wenn Sie sich krank fühlen oder positiv auf das Coronavirus getestet haben/wurden.

Eine freiwillige Selbstisolation wird weiterhin empfohlen. Vermeiden Sie unnötige Kontakte zu anderen Personen, verzichten Sie auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen und der Gastronomie.

Weitere Informationen zum richtigen Verhalten nach einem positiven Coronatest finden Sie auch im Internetangebot des [Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#).

Die **Pflicht zur Isolation** besteht für positiv Getestete seit 16. November nicht mehr. Stattdessen gelten Schutzmaßnahmen, die in der [Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen](#) festgelegt sind. Diese Schutzmaßnahmen sind unverzüglich einzuhalten, sobald Sie Kenntnis von einem positiven Testergebnis haben. Sie umfassen folgende Punkte:

- **Maskenpflicht:** Außerhalb der eigenen Wohnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske (Mindeststandard: medizinische Gesichtsmaske).  
Die Maskenpflicht gilt nicht
  - unter freiem Himmel, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,
  - in Innenräumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten
  - sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
  - Von der Maskenpflicht ausgenommen sind außerdem Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können und die dies über ein entsprechendes ärztliches Attest nachweisen können.
  - Ausgenommen sind außerdem Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen.
  
- **Betretungs- und Tätigkeitsverbot:** Positiv getestete Personen dürfen bestimmte Bereiche nicht betreten bzw. dort nicht arbeiten. Dazu zählen unter anderem Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Rettungsdienste. Ebenso gilt dies in Massenunterkünften.  
Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

### Beginn und Ende der Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen **beginnen unverzüglich**, sobald Sie Kenntnis von einem positiven Testergebnis haben. Sie **enden frühestens nach Ablauf von fünf Tagen** – sofern Sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind. Die Schutzmaßnahmen laufen spätestens nach zehn Tagen aus. Sie enden ebenso, sobald ein durch eine medizinische Fachkraft oder entsprechend geschulte Person vorgenommener Antigentest ein negatives Ergebnis erbringt.